

2./III. 1917

3

Die Ersatzstoffversorgung.

Von Professor Dr. Karl Brabek,
Sekretär der n.-ö. Handelskammer.

Die Teuerung und die Knappheit der Lebensmittel und Gegenstände des Haushaltungsbedarfes hat die Aufmerksamkeit der berufenen Amtsstellen und der Verbraucherkreise auf den Verkehr mit Surrogaten gelenkt. Nach einer amtlichen Mitteilung, welche vor kurzer Zeit in den Tagesblättern veröffentlicht wurde, sind die Zentralstellen gewillt, die technische Ueberprüfung der im Verkehr befindlichen Ersatzstoffe zu veranlassen. Seit der Wirksamkeit des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, also seit zwanzig Jahren, obliegt die technische Untersuchung der Lebensmittel und gewisser Gebrauchsgegenstände, insbesondere auch der kosmetischen Mittel, den staatlichen oder behördlich anerkannten Untersuchungsanstalten; ihre Befunde und Gutachten sind die Grundlagen des Richterspruches im Lebensmittel-Strafverfahren. Das von einer Spezialkommission nunmehr gänzlich vollendete Nahrungsmittelbuch, der Codex alimentarius austriacus, bietet durch die Festsetzung von einheitlichen Untersuchungsmethoden und Grundsätzen für die Klassifikation der Beantwörungen die Voraussetzungen für eine gleichförmige Beurteilung der objektiven Tatbestände. Die Kommission ließ sich, getreu den Intentionen des Gesetzgebers, bei ihren Arbeiten in erster Linie von dem Gesichtspunkte des Verbraucherschutzes leiten. Bedrohungen der menschlichen Gesundheit und vermögensrechtliche Schädigungen wurden, soweit sie nicht schon nach den Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes Deliktcharakter besitzen, durch das Lebensmittelgesetz als strafbare Tatbestände qualifiziert; durch das Nahrungsmittelbuch soll dem Richter die Beurteilung der Tatbestände vom technischen und wirtschaftlichen Standpunkte nähergerückt werden. Die Wahrnehmung, daß die Produktions- und Handelsverhältnisse jedes Lebensmittel registriert und gewürdigt werden und den Gebräuchen des realen Verkehrs uneingeschränkte Anerkennung zuteil wird, läßt erkennen, daß die Kommission ihre Aufgabe nicht einseitig gelöst hat, sondern auch die mit dem Verbraucherschutz vereinbarlichen Interessen der Erwerbstätigen zu schützen bestrebt war. Besonders deutlich tritt die Absicht, den Verbraucher ebenso wie den redlichen Händler gegen Auswüchse des Verkehrs zu schützen, in den Vorschriften über die Bereitung und Bezeichnung von Lebensmitteln hervor, welche auf die Uebungen des redlichen Verkehrs Bezug nehmen und diesen die unlauteren Verfahrensarten und mißbräuchlichen Benennungen gegenüberstellen.

Es ist eine durchaus zutreffende Erwägung, daß die Fürsorge für eine ordnungsmäßige Approvisionnementierung jede Konzeption an die Industrie und den Handel rechtfertigt, welche die Existenzbedingungen dieser Stände sichert, „ohne die Gesundheit oder das Vermögen der Verbraucherkreise zu bedrohen“. Dieser „Nachsatz“ soll in seiner Anwendung auf die Beurteilung von Surrogaten doppelt unterstrichen werden. Es darf über der zweifellos großen Gefahr gesundheitlicher Benachteiligung und vermögensrechtlicher Uebervorteilung die ökonomische Bedeutung der Surrogate nicht übersehen werden, insbesondere für Waren von hohem Handelswerte der minderkräftigen Bevölkerung Ersatz zu bieten; eine Aufgabe, welche in Kriegszeiten, wo die Dürftigkeit des Marktes die zureichende Versorgung aller, auch der bemittelten Kreise erschwert, von besonderer Wichtigkeit ist.

Im Codex alimentarius wurde den Surrogaten, soweit sie bisher schon marktgängig waren, eine ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende, objektive Beurteilung zuteil. Fern von Ueberschätzung ihres Wertes, aber auch weit entfernt von der Absicht, extremen Ernährungsmaximen die Ersatzstoffversorgung zu opfern, wurden, ausgehend von den grundlegenden Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, die im realen Verkehr mit Surrogaten bestehenden Uebungen und Gebräuche festgelegt, welche die rechtliche Grundlage der Surrogatwirtschaft bilden. Die Surrogate stellen sich regelmäßig als die Nachbildung eines Naturproduktes dar. Es ist daher stets zu untersuchen, was nach der Auffassung des realen Verkehrs im Hinblick auf den verwendeten Stoff als ordnungsmäßige Erzeugung anzusehen ist. Der Zusatz von Stoffen zu einem Lebensmittel begründet, wenn er eine Täuschung über dessen Zusammensetzung bewirken kann, eine Fälschung. Die Einschlebung von Ersatzstoffen ist also nur dann zulässig, wenn in den Verkehrskreisen über ihre wirkliche Beschaffenheit kein Zweifel bestehen kann. Es ist daher für die bekannten Surrogate die herkömmliche stoffliche Zusammensetzung vorgeschrieben und alles verpönt, was zur Verschleierung der wirklichen Beschaffenheit oder zur Verdeckung des tatsächlichen Quantitätsverhältnisses der Stoffmischung dienen könnte. Daß der Zusatz gesunderheitschädlicher Stoffe untersagt ist, bedarf keiner besonderen Erklärung. Bei Surrogaten besteht aber in erhöhtem Maße die Gefahr, daß zwar gesunde, jedoch vollkommen wertlose Füllstoffe lediglich zum Zwecke der Gewichts- oder Quantitätsvermehrung Verwendung finden. Der Zusatz solcher Stoffe beeinträchtigt nicht nur den Ernährungszweck, sondern beinhaltet auch die Gefahr einer erheblichen vermögensrechtlichen Schädigung des Verbrauchers. Diesen Gefahren wird der Deklarationszwang und die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Bezeichnung entgegengesetzt, wodurch am besten das Vorurteil bekämpft wird, dem die Surrogatverpflügung allenthalben begegnet. Der Surrogatmarkt hatte seit jeher besonders unter

Schädigungen zu leiden, welche ihm durch unlautere Manipulationen und wahrheitswidrige Anpreisungen zugefügt wurden. Der Codex alimentarius fordert daher, daß durch die Bezeichnung des Surrogates vollkommene Klarheit über seine Zusammenetzung geschaffen wird: So wird beispielsweise für die Kaffeesurrogate der Grundsatz aufgestellt, daß in erster Linie ihrer Bezeichnung Beachtung zu schenken ist; diese müsse der tatsächlichen Beschaffenheit der Ware entsprechen. Phantasiennamen, deren Konstruktion offenbar auf die Täuschung der Käufer berechnet ist, werden abgelehnt und nur die herkömmlichen Bezeichnungen dieser Art als zulässig erklärt. Die Vorschriften über Biersurrogate stützen sich auf die Ministerialverordnung vom 2. April 1900, wonach hierähnliche Getränke derart zu bezeichnen sind, daß hieraus die etwaige Verwendung von Darmmalz- oder Hopfensurrogaten ersichtlich ist. Für Obst-, Beerens- und Malzwein ist die Deklaration der Fruchtgattung, aus welcher die Bereitung erfolgte, vorgeschrieben. Die in normalen Zeiten äußerst selten wahrgenommenen Zusätze bei der Brotbereitung aus Roggen- und Weizenmehl, wie beispielsweise Leguminosenmehl, Fleischnmehl, Hafermehl, Reismehl und Kartoffelbrot, sind deklarationspflichtig.

Die Orientierung über die Beschaffenheit des Surrogates ermöglicht dem Käufer die Beurteilung seiner wirtschaftlichen Werte und verhindert die übertriebene Bewertung. Wo die Gefahr der Täuschung über den tatsächlichen Ernährungswert in erhöhtem Maße besteht, wurden durch Spezialgesetze besondere Maßnahmen zum Schutze der Verbraucher getroffen. Es sei hier nur auf die Bestimmungen des Margarinegesetzes vom Jahre 1901 verwiesen, welches nicht nur die genaue Erkennlichmachung dieser Surrogate, sondern auch eine weitgehende Kontrolle ihrer Herstellung vorschreibt.

So sehr die eben erörterten Grundsätze eine verlässliche, den Interessen der realen Handelskreise und der Verbraucher dienliche Beurteilung der bekannten Surrogate verbürgen, so reichen sie doch zur Entscheidung über die Zulässigkeit neuer, dem Verkehr bisher gänzlich fremder Ersatzstoffe nicht aus. In Kriegszeiten, wo die Gefahr unlauterer Machenschaften illegitimer Kreise und spekulativer Ausnützung nahrungswirtschaftlicher Neuerungen in erhöhtem Maße besteht, muß eine unsichere Ernährungspolitik außerordentliche Schutzmaßnahmen vorsehen. Gegenwärtig spielt außer der den Gesundheits- und Ernährungsrücksichten entsprechenden Herstellungsweise die Preisfrage eine hervorragende Rolle. Gegenüber dieser verliert das Quantitätsverhältnis der zur Vermischung gelangenden Stoffe an Bedeutung; die Deklaration ist wohl insofern wesentlich, als sie die Orientierung des Käufers über die Beschaffenheit der Ware und ihren Ernährungswert erleichtert. Eine wesentliche Erfolgsbedingung der auf die Ersatzstoffversorgung gerichteten Bestrebungen bildet jedoch die Erstellung angemessener Preise. Die bekannten Schwierigkeiten des Preisproblems spielen auch in die Frage der Surrogatversorgung hinein. Ja, sie treten hier in verschärfter Weise hervor, weil für die Beurteilung der Preisangemessenheit von Ersatzmitteln, die dem Verkehr bisher fremd waren, die Grundlage des Vergleiches zwischen dem Friedenspreis und dem Kriegspreis fehlt. An die Lösung der Preisfrage muß mangels jeglicher Erfahrung behufsam herangetreten werden. Von ihrer richtigen Lösung hängt zum großen Teile die Ertragsfähigkeit der Surrogatwirtschaft ab. Vor allem müssen zwei allgemein zutreffende Gesichtspunkte auch hier festgehalten werden: Die Erzwinglichkeit des Preises und die Rentabilität der Fabrikation. Ueberdies ist die Herstellung einer vernünftigen Relation zwischen dem Ernährungswert und dem Preise des Surrogates unerlässlich. Diese Voraussetzungen erfordern die Prüfung der Marktverhältnisse im allgemeinen, sowie der besonderen Verhältnisse, welche die Herstellungskosten und Betriebskosten der Surrogatherstellung beeinflussen; des Anschaffungspreises der Stoffe, welche bisher vielfach anderen Zwecken dienten, der Investitionskosten für technische Neuerungen des Betriebes, der außerordentlichen Produktions- und Betriebskosten, Deklaration der Beschaffenheit, wahrheitsgemäße Bezeichnung und behördliche Preisfestsetzung werden die beste Empfehlung für Surrogate sein. Wird überdies für Fälle, wo die analytische Bestimmung des Quantitätsverhältnisses der Beimischungen auf Schwierigkeiten stößt, die behördliche Kontrolle der Fabrikation vorgeesehen, dann wird der Konsum den Surrogaten nicht mit Mißtrauen begegnen. Surrogate, welche nicht mit diesen Kautelen ausgestattet sind, werden als zweckloser Ballast des Verkehrs empfunden werden. Im Deutschen Reiche wurde die Bundesratsverordnung über die „äußere Kennzeichnung der Waren“ durch Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers ergänzt, welche in vielen Beziehungen auf den erörterten Prinzipien fußen: Konserven von Fleisch, Gemüse, Obst und Milch, Fleischextrakte, Kaffeemischungen, Kakaoersatzmittel, Kunsthonig und sonstige Fetterersatzstoffe sollen in der Packung in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise den Namen der gewerblichen Betriebsstätte enthalten, in der die Ware hergestellt wurde, ferner die Zeit der Herstellung und der Füllung, die handelsübliche Bezeichnung des Inhaltes, das Mindestgewicht der Konservengrundlage, also bei Gemüse- und Obstkonserven das zur Zeit der Füllung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne Einrechnung der der Konserven zugesetzten Flüssigkeit, und schließlich die Angabe des Kleinverkaufspreises. Die Bedeutung dieser Deklarationspflicht darf keineswegs unterschätzt werden, ebensowenig die unausgesetzte Bemühung der „Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise“ von um die Erstellung angemessener Preise für Surrogate.

Man hat in Oesterreich die technische Ueberprüfung der Surrogate angeordnet. Erfolg verspricht nur eine umfassende Organisation der Ersatzstoffversorgung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.